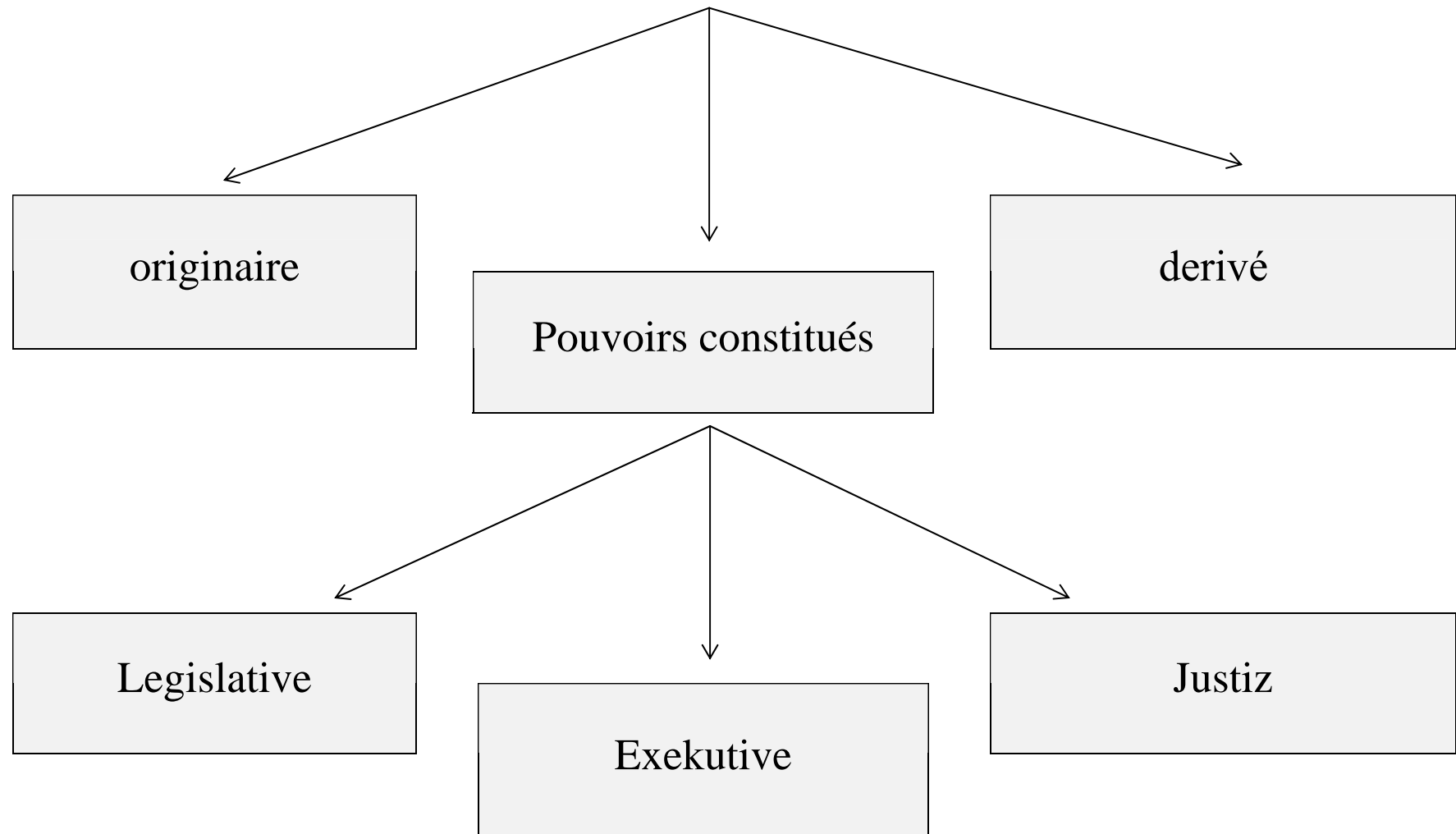


POUVOIR CONSTITUANT



SCHRANKEN DER VERFASSUNGSÄNDERUNG

materielle – **formelle**
(inhaltliche) (verfahrensmässige)

heteronome – **autonome**
(fremdgesetzte) (selbstgesetzte)

„obere“? – **„untere“?**
(unantastbare grund-
legende Normen?) (nur verfassungs-
wesentliche Normen?)

geschriebene – **ungeschriebene**
(ausdrückliche) (stillschweigende)

Schranken der Verfassungsänderung

Deutschland

Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes von 1949

Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Frankreich

Art. 89 Abs. 5 der Verfassung von 1958

Die republikanische Regierungsform darf nicht Gegenstand einer Verfassungsänderung sein.

Schweiz

Art. 194 Abs. 2 und 3 der Bundesverfassung von 1999

² Die Teilrevision muss die Einheit der Materie wahren und darf die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts nicht verletzen. ³ Die Volksinitiative auf Teilrevision muss zudem die Einheit der Form wahren.

Bundesbeschluss über eine zusätzliche materielle Schranke für Verfassungs- revisionen (Kerngehalt der Grundrechte)

(Vorlage B)

Vorentwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung² wird wie folgt geändert:

Art. 139 Abs. 3

³ Verletzt die Initiative die Einheit der Form, die Einheit der Materie, zwingende Bestimmungen des Völkerrechts oder den Kerngehalt der Grundrechte, so erklärt die Bundesversammlung sie für ganz oder teilweise ungültig.

Art. 193 Abs. 4

⁴ Die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts und der Kerngehalt der Grundrechte dürfen nicht verletzt werden.

Art. 194 Abs. 2

² Die Teilrevision muss die Einheit der Materie wahren; sie darf die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts und den Kerngehalt der Grundrechte nicht verletzen.

II

¹ Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

SR

1 BBl ...
2 SR 101

FORTBILDUNG DER VERFASSUNG OHNE VERFASSUNGSREVISION

Gewohnheitsrecht

Voraussetzungen:

- Langdauernde, ununterbrochene und einheitliche Praxis (*consuetudo inveterata*)
- Rechtsüberzeugung aller Betroffenen (*opinio iuris vel necessitatis*)
- Lücke im geschriebenen Recht

Verfassungsauslegung

Kriterien der Verfassungsinterpretation:

- grammatikalische Auslegung
- systematische Auslegung
- historische Auslegung
- teleologische Auslegung
- weitere ...

Verfassungsauslegung: BGE 112 Ia 208 (Urteil vom 17. September 1986 i.S. Kritisches Forum Schwyz und Mitbeteiligte)

(Auszug; Unterstreichungen hinzugefügt)

E. 2.a) [S. 212 f.]

„Die Auslegung einer Verfassungsbestimmung hat grundsätzlich nach denselben methodischen Regeln zu erfolgen, wie sie für die Auslegung der einfachen Gesetze entwickelt wurden [...]. Die Gewichtung der einzelnen Auslegungselemente kann allerdings unterschiedlich ausfallen, je nachdem ob die zu interpretierende Norm den organisatorischen Bestimmungen der Verfassung angehört oder verfassungsmässige Grundrechte schützt, deren Inhalt es zu erarbeiten gilt. Im ersten Fall ist der Auslegungsspielraum relativ eng begrenzt, sind die organisatorischen Normen der Verfassung doch nicht durch jene Weite und Dehnbarkeit geprägt wie die Bestimmungen, welche das materiell-rechtliche Verhältnis des Staates zu seinen Bürgern ordnen [...]. Letztere bedürfen eher der Konkretisierung denn der Auslegung, einer Konkretisierung, welche auch sich wandelnden geschichtlichen Bedingungen und gesellschaftlichen Vorstellungen Rechnung zu tragen vermag [...]. Demgegenüber geben die organisatorischen Verfassungsnormen den Willen des Verfassungsgebers über die Strukturen und Mechanismen des Staates wieder. Diese Ordnung ist kaum konkretisierungsbedürftig. Allenfalls sich wandelnden Auffassungen vermag nicht die Auslegung, sondern lediglich eine Verfassungsänderung Rechnung zu tragen. Für die Auslegung solcher Verfassungsbestimmungen gilt daher, dass beim Fehlen eines klaren und unmissverständlichen Wortlautes vorab die historischen Elemente heranzuziehen sind: Massgebend sind die Vorstellungen des Verfassungsgebers im Zeitpunkt des Erlasses der Bestimmungen sowie die nachfolgende Praxis der rechtsanwendenden Organe [...].

Verfassungsauslegung:

BGer, Urteil vom 12. Oktober 2012, 2C_828/2011 (= BGE 139 I 16)

(Auszug; Unterstreichungen hinzugefügt)

4.2.1 [...] Die Verfassung bildet keine Einheit, sondern oft eine historisch gewachsene Struktur punktueller, nicht immer bewusst verbundener und aufeinander abgestimmter Prinzipien, Garantien und Aufträge. Solange der Verfassungsgeber einer einzelnen Norm nicht ausdrücklich Vorrang einräumt, ist auslegungsmässig grundsätzlich von einer Gleichwertigkeit der Regelungen auszugehen [...]. Die Verfassung ist neben dem bei der Auslegung des einfachen Gesetzesrechts anzuwendenden Methodenpluralismus [...] mit Blick auf die Strukturprinzipien, die Völkerrechtskonformität und eine minimale Einheit zu interpretieren [...]. Sie soll ein Mindestmass an Widerspruchsfreiheit aufweisen, weshalb einzelne Bestimmungen nicht ausschliesslich im Sinne von Initianten [...] – isoliert und punktuell betrachtet – verstanden werden können.

4.2.2 Die Verfassungsinterpretation ist einem möglichst schonenden Ausgleich der verschiedenen Verfassungs- und Grundrechtsinteressen verpflichtet; sie soll praktische Konkordanz schaffen [...]. Dass eine Verfassungsbestimmung absolut gelten und im Einzelfall keiner Abwägung mit anderen Interessen zugänglich sein soll, ist zwar nicht ausgeschlossen (BGE 138 II 281 E. 6.2 [wonach Art. 78 Abs. 5 BV „dem Schutz von Mooren und Moorlandschaften absoluten Vorrang“ einräumt] mit Hinweisen); [...]. Dies ist aber nicht leichthin anzunehmen, erst recht nicht, wenn eine Verfassungsnorm in Widerspruch zu grundrechtlichen Ansprüchen gerät, welche in für die Schweiz verbindlichen Menschenrechtspakten garantiert sind [...].

TYPEN DER VERFASSUNGSGERICHTSBARKEIT

Verfassungsbeschwerde

Rechtsmittel: Anfechtung eines staatlichen Aktes wegen Verletzung von verfassungsmässigen Rechten (insb. von Grundrechten)

Organstreitigkeiten

Kompetenzkonflikte zwischen Staatsorganen (z.B. Regierung und Parlament)

Kompetenzstreitigkeiten

Zuständigkeitsverteilung zwischen territorialen Körperschaften (z.B. Bund und Gliedstaaten)

Normenkontrolle

abstrakt Überprüfung der Verfassungsmässigkeit eines Erlasses (Gesetz, Verordnung) ohne Zusammenhang mit einem konkreten Anwendungsfall

konkret vorfrageweise Überprüfung der Verfassungsmässigkeit eines Erlasses anlässlich der Anfechtung eines darauf gestützten konkreten Rechtsanwendungsaktes

weitere